

**Bericht über die unabhängige Prüfung des
Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025
der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Graz**

**Schubertstraße 6
8010 Graz**

Digitale Version

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
C. Angaben gemäß § 40 HSG	5
D. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
E. Bestätigungsvermerk	8

Anlagen

Anlage 1	Jahresabschluss zum 30. Juni 2025
Anlage 2	Freie Dienstverträge 2024/25
Anlage 3	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Vorsitzenden der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz
Schubertstraße 6
8010 Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025 der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz

(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" oder „Hochschülerschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2025 wurden wir von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz, vertreten durch die Vorsitzende Marei Weitzer und den Wirtschaftsreferenten Thomas Seruga, zum Abschlussprüfer für die Periode 2024/25 bestellt. Die Hochschülerschaft, vertreten durch Frau Marei Weitzer als Vorsitzende und Thomas Seruga als Wirtschaftsreferent, schloss mit uns am 15. Oktober 2025 einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Gemäß § 40 Abs 3 HochschülerInnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) 2014 idgF ist dem Jahresabschluss ein schriftlicher Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen. Die Bestimmungen des UGB sind sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 22 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) ist, sofern die Prüfung zu keinen Einwendungen führt, ein Bestätigungsvermerk zu erteilen, für den § 274 UGB sinngemäß gilt. Die HS-WV und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV) wurden bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum 24. Oktober 2025 bis 26. Mai 2026 in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. (FH) Manuela Ermischer, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Vorsitzenden im Anhang des Jahresabschlusses.

C. Angaben gemäß § 40 HSG**Angaben zu Dienstverträgen gemäß § 40 (3) Z 1 und 2 HSG**

Zum Stichtag 30.06.2025 bestehen vier aufrechte Dienstverträge, davon zwei im Ausmaß von 20 Wochenstunden, einer im Ausmaß von 30 Wochenstunden und ein weiterer im Ausmaß von 35 Wochenstunden. Insgesamt wurden in der Periode 2024/25 zwei Dienstverträge neu abgeschlossen, wobei kein Dienstvertrag geändert wurde. Es handelte sich dabei um kurzfristige, befristete Verträge. Einer dieser Dienstverträge liegt in schriftlicher Form nicht vor, beim Abschluss des zweiten wurden die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet. Ein zum 30.06.2024 bestehendes Dienstverhältnis wurde im Wirtschaftsjahr 2024/2025 beendet.

Im Wirtschaftsjahr 2024/25 wurde weiters 296 freie Dienstverträge abgeschlossen. Details zu den Wochenstunden sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Angaben gem. § 40 (3) Z 2 HSG

In der nachstehenden Darstellung sind die beschlossenen Aufwandsentschädigungen für die Periode 2024/25 getrennt nach Funktion aufgelistet:

Funktionsbezeichnung	Monatlich EUR	jährlich EUR
VorsitzendeR	400,00	4.800,00
1. Stv. VorsitzendeR	330,00	3.960,00
2. Stv. VorsitzendeR	330,00	3.960,00
WirtschaftsreferentIn	400,00	4.800,00
stv. ReferentIn	330,00	3.960,00
SachbearbeiterIn 1-4	80,00 - 120,00	4.220,00
ReferentIn für Bildungspolitik	200,00	2.400,00
SachbearbeiterIn 1-10	80,00 - 120,00	7.840,00
SozialreferentIn	200,00	2.400,00
SachbearbeiterIn 1-14	80,00 - 150,00	14.530,00
ReferentIn für Arbeit und First Generation Students	150,00	1.800,00
SachbearbeiterIn 1-2	80,00	880,00
ReferentIn für ausländische Studierende	150,00	1.800,00
SachbearbeiterIn 1-2	80,00	1.600,00
ReferentIn für Barrierfreiheit	150,00	1.500,00
SachbearbeiterIn 1	80,00	720,00
ReferentIn für feministische Politik	150,00	1.800,00
SachbearbeiterIn 1-3	80,00	2.160,00
KulturreferentIn	150,00	1.800,00
SachbearbeiterIn 1-2	80,00	1.200,00
ReferentIn für Menschenrechte, Gesellschaftspolitik und Ökologie	150,00	1.800,00
SachbearbeiterIn 1-2	80,00	1.440,00
ReferentIn für Organisation und Digitalisierung	200,00	2.400,00
stv. ReferentIn	150,00	900,00
SachbearbeiterIn 1-4	80,00 - 150,00	4.860,00
ReferentIn für Öffentlichkeitsarbeit	200,00	2.400,00
SachbearbeiterIn 1-4	80,00 - 120,00	4.000,00
ReferentIn für Generationenfragen	150,00	1.500,00
SachbearbeiterIn 1-4	40,00	1.440,00
Queer-ReferentIn	150,00	1.500,00
SachbearbeiterIn 1-2	80,00	1.440,00
ReferentIn für Internationales	150,00	1.500,00
SachbearbeiterIn 1-3	80,00	2.400,00
ReferentIn für Sport und Gesundheit	150,00	1.800,00
SachbearbeiterIn 1-3	80,00	2.880,00
Studienvertretungen (insg. 66)	-	30.675,00
		131.065,00

Die beschlossenen Aufwandsentschädigungen in der Periode 2024/25 entsprechen den in § 31 (1) bis (1b) in der Fassung des BGBl. I Nr. 77/2021 festgelegten Kriterien.

Der Betrag laut Tabelle weicht um EUR 70,00 vom gebuchten Betrag (EUR 131.135,00) ab, da einerseits Funktionsgebühren iHv EUR 80,00 im gegenständlichen Wirtschaftsjahr ausgebucht und andererseits EUR 150,00 noch in die Periode Juni 2025 abgegrenzt wurden.

D. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zu Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir –soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die interne Kontrolle in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 (2) und (3) UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter gegen Gesetze, Verordnungen (insb. die Hochülerinnen- und Hochschüler-schafts-Dienstvertragsverordnung, BGBl. II Nr. 356/2016) oder Satzung erkennen lassen.

Die Haushaltsführung der Körperschaft entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit.

Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 (1) Z 1 URG) sind nicht gegeben.

E. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2025 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, soweit diese anzuwenden sind, und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Prüfvermerk über die von uns durchgeführten freiwillige Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sach-

verhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 27. Mai 2026

ALLAUDIT Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH

Mag. (FH) Manuela Ermischer
Wirtschaftsprüferin & Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS

2024/2025

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Graz)

8010 Graz, Schubertstraße 6

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Rechtliche Grundlagen	2
Steuerliche Grundlagen	3
Bilanz zum 30. Juni 2025	4
Gebarungserfolgsrechnung vom 01.07.2024 bis 30.06.2025	5
Bilanz zum 30. Juni 2025 (Detail)	6
Gebarungserfolgsrechnung vom 01.07.2024 bis 30.06.2025 (Detail)	10
Anhang	15
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	20

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2025
der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Graz), Graz.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Graz) zum 30. Juni 2025 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität Graz (ÖH Graz)

Auftraggeber: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH
Graz)

Sitz: Graz

Adresse: 8010 Graz, Schubertstraße 6

Rechtsform: Körperschaft öffentlichen Rechts

Geschäftsjahr: 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025

Als Organe fungierten im Zeitraum der Berichtszeitraum:

Vorsitzende: Maja Höggerl
1. stellvertr. Vorsitzender: Philipp Zörner
2. stellvertr. Vorsitzende: Veronika Kaindl
Wirtschaftsreferent/in: Anna Walter/Oliver Klapsch
stellvertr. Wirtschaftsreferent: Joshua Mark

Als Organe fungierten im Zeitraum der Bilanzerstellung:

Vorsitzende: Marei Weitzer
1. stellvertr. Vorsitzende: Ida Edlinger-Pammer
2. stellvertr. Vorsitzende: Valentina Simschitz
Wirtschaftsreferent: Thomas Seruga
stellvertr. Wirtschaftsreferent: Karim Cedric Tahawar

Finanzamt:	Finanzamt Österreich Dienststelle Graz-Stadt
Steuernummer:	68 973/0653
Steuerliche Vertretung:	HLB Prüf-Treuhand GmbH & Co KG Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung 1010 Wien, Gonzagagasse 9/1/13 WT800855
Steuerpflicht:	<p>Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art zu Körperschaft- und Umsatzsteuer veranlagt.</p> <p>Im Berichtsjahr wurde kein Betrieb gewerblicher Art geführt und daher keine Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorgenommen.</p> <p>Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz ist mit ihren Einkünften nach §21 Abs 2 und 3 KStG beschränkt steuerpflichtig.</p> <p>Einnahmen aus untergeordneten privatwirtschaftlichen Tätigkeiten werden, soweit sie sich sachlich von den überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten trennen lassen, der Umsatzsteuer unterworfen.</p>

Aktiva	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR	Passiva	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	186.869,01	461.494,95
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.366,42	13.293,80	II. Gebarungszugang /-abgang der laufenden Periode	74.305,95	-274.625,94
II. Finanzanlagen				261.174,96	186.869,01
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	27.797,36	27.797,36	B. Rückstellungen		
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	264.787,96	1. sonstige Rückstellungen	20.997,96	26.225,55
	<u>27.797,36</u>	<u>292.585,32</u>			
	37.163,78	305.879,12	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	114.518,22	175.446,81
I. Vorräte			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon aus Lieferungen und Leistungen	76.592,48	55.827,15
1. Waren	3.449,15	1.568,90	3. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	66.372,24	146.907,23
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	4.025,70	7.140,80
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.960,23	26.208,12		<u>5.506,93</u>	<u>7.084,40</u>
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen davon sonstige	966,92	3.972,85	D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	2.210,10
3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung	62.110,90	49.299,20			
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>101.111,70</u>	<u>32.783,86</u>			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	197.149,75	112.264,03			
	<u>298.966,15</u>	<u>162.478,50</u>			
	499.565,05	276.311,43			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			Summe Passiva		
Summe Aktiva	539.655,86	593.485,85		539.655,86	593.485,85

27.05.2026

T. Sanyo

Spitzer

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge	805.430,77	725.501,15
b) Beiträge gemäß §§ 7 (2), 14 (3) oder 25 (3) HSG 2014	40.000,00	40.000,00
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	88.006,30	60.136,60
d) Erträge aus Inseraten und Werbung	0,00	15.366,70
e) sonstige Erträge	<u>32.537,58</u>	<u>4.587,63</u>
	965.974,65	845.592,08
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Personalaufwand	-194.680,70	-188.003,09
b) Aufwandsentschädigungen Vorsitz, Referate und SB	-131.135,00	-130.640,00
c) Werkverträge und Honorare	-4.026,90	-3.813,72
d) Sachaufwendungen	-183.665,00	-270.686,39
e) Abschreibungen	-4.893,03	-15.741,68
f) Sozialaufwendungen, Sonstige Zuwendungen	<u>-258.846,27</u>	<u>-362.746,65</u>
	-777.246,90	-971.631,53
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	188.727,75	-126.039,45
Erträge aus Veranstaltungen	72.675,63	77.375,94
Aufwendungen aus Veranstaltungen	-190.444,49	-206.497,81
4. Ergebnis aus Veranstaltungen	-117.768,86	-129.121,87
Ausgaben für wirtschaftliche Aktivitäten	-8.613,33	-52.033,36
5. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	-8.613,33	-52.033,36
6. Finanzerträge		
a) Erträge aus Wertpapieren	0,00	4.149,60
b) sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.248,48	12,33
c) Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	<u>10.914,99</u>	<u>29.418,08</u>
	12.163,47	33.580,01
7. Finanzaufwendungen		
a) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-56,54</u>	<u>-54,84</u>
8. Finanzergebnis (Zwischensumme aus 6 bis 7)	12.106,93	33.525,17
9. Steuern vom Einkommen	-146,54	-956,43
10. Gebarungüberschuss/-fehlbetrag	74.305,95	-274.625,94

27.05.2026

T. Serugo
Mitter

Aktiva	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
10 Betriebsausstattung Leitung	3.691,00	5.708,28
45 Betriebsausstattung FV URBI	0,00	41,95
70 Betriebsausstattung FV NAWI	230,03	736,84
651 Getränkewagen (Getränkestand)	5.445,39	6.806,73
680 geringwertige Vermögensgegenstände, soweit nicht im Erzeugungsprozess verwendet	0,00	0,00
681 GWG Getränkestand	0,00	0,00
	<u>9.366,42</u>	<u>13.293,80</u>
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
800 Anteile an verbundenen Unternehmen	27.797,36	27.797,36
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
95 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	264.787,96
	<u>27.797,36</u>	<u>292.585,32</u>
	37.163,78	305.879,12
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren		
1250 Vorräte Zentrallager	3.449,15	1.568,90
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2091 Gutscheine extern_Bausatzgutscheine_GrazGutscheine	4.685,00	0,00
2092 Gutschein extern_Servicebetrieb Bücherzuschuss	1.850,00	0,00
2300 Kundensammelkonto	26.425,23	26.268,12
2301 Bilanzierungskonto Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	-60,00
	<u>32.960,23</u>	<u>26.208,12</u>
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
2201 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	966,92	3.972,85
<i>davon sonstige</i>		
2201 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	966,92	3.972,85
3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung		
2730 Forderungen gegen Bundesvertretung	0,00	9.775,00
2750 Verr.Kto. HörerInnenbeiträge	62.110,90	39.524,20
	<u>62.110,90</u>	<u>49.299,20</u>

Aktiva	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2304 Bilanzierungskonto debitorische Kreditoren	4.039,00	0,00
2565 Aktivierung Körperschaftsteuer	314,92	4.284,92
2700 So. Forderungen	91.396,40	26.896,00
3590 Verr.Kto. Finanzamt	5.361,38	878,42
3620 Verr.Kto Stadt	0,00	724,52
	<u>101.111,70</u>	<u>32.783,86</u>
	197.149,75	112.264,03
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2000 Kassa	398,58	982,23
2002 Kassa Getränkestand	4.393,50	0,00
2190 Verr.Kto.Kassa/Bank	0,00	190,00
2806 Steiermärkische Spk. AT722081500041531815	272.738,98	156.321,28
2807 Steiermärkische Spk. AT512081500026440933	21.435,09	17,49
2808 Steiermärkische Spk.WP-Depot AT462081500041558958	0,00	4.967,50
	<u>298.966,15</u>	<u>162.478,50</u>
	499.565,05	276.311,43
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.927,03	11.295,30
Summe Aktiva	<u>539.655,86</u>	<u>593.485,85</u>

Passiva	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden		
9250 HochschülerschaftsRL	186.869,01	461.494,95
II. Gebarungszugang /-abgang der laufenden Periode		
9225 Veränderung Rücklage	74.305,95	-274.625,94
	261.174,96	186.869,01
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3041 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	9.962,00	0,00
3045 Rückstellungen für Gutstunden	1.635,96	0,00
3050 Rückstellungen für Beratungskosten	9.400,00	21.800,00
3100 So. Rückstellungen	0,00	4.425,55
	20.997,96	26.225,55
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferantensammelkonto	187.071,70	229.970,38
3302 Bilanzierungskonto Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	-76.592,48	-54.523,57
3304 Bilanzierungskonto debitorische Kreditoren	4.039,00	0,00
	114.518,22	175.446,81
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
3441 Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen <i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	76.592,48	55.827,15
3441 <i>Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen</i>	76.592,48	55.827,15
3. sonstige Verbindlichkeiten		
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	2.767,54	5.375,14
3580 Verbindlichkeiten Mitarbeiter	2.235,72	4.449,73
3591 Werbeabgabe	0,00	299,98
3592 Verr.Kto. Lohnsteuer	700,09	723,22
3593 Verr.Kto. DB	558,07	742,26
3600 Verbindlichkeiten ÖGK	5.506,93	7.084,40
3621 Kautio Schlüsselkarte	660,00	540,00
3650 So. Verbindlichkeiten	53.843,89	119.532,50
3660 Kautio Schlüssel	0,00	6.160,00
3661 Kautio Lastenrad	0,00	30,00
3669 Kautio Laptop	0,00	60,00
3680 Kautio Postkastenschlüssel	100,00	90,00
3801 Verr.Kto. Sonderprojekte	0,00	1.500,00
3952 Verr.Kto. Mensabeihilfe Land Steiermark	0,00	320,00
	66.372,24	146.907,23
<i>davon aus Steuern</i>		
3520 <i>Umsatzsteuer-Zahllast</i>	2.767,54	5.375,14

Passiva	30.06.2025 EUR	30.06.2024 EUR
<i>3591 Werbeabgabe</i>	0,00	299,98
<i>3592 Verr.Kto. Lohnsteuer</i>	700,09	723,22
<i>3593 Verr.Kto. DB</i>	558,07	742,26
	<u>4.025,70</u>	<u>7.140,60</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
<i>3600 Verbindlichkeiten ÖGK</i>	5.506,93	7.084,40
	257.482,94	378.181,19
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
3900 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	2.210,10
Summe Passiva	539.655,86	593.485,85

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge		
4000 HörerInnenbeiträge	805.430,77	725.501,15
b) Beiträge gemäß §§ 7 (2), 14 (3) oder 25 (3) HSG 2014		
4010 Erlöse § 14 Mittel	40.000,00	40.000,00
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		
4122 Erlöse MaturantInnenberatung	20.000,00	39.550,00
4124 Erlöse div. Spenden u. Subventionen	-6.976,00	0,00
4126 Mensensubventionen	81.772,20	20.586,60
4865 Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	-6.789,90	0,00
	88.006,30	60.136,60
d) Erträge aus Inseraten und Werbung		
4104 Erlöse aus div. Inseraten, Werbungen, Kooperationen 20 %	0,00	16.605,03
4106 Abgrenzung Erlöse aus div. Ins., Werb., Koop. VJ	0,00	-1.238,33
	0,00	15.366,70
e) sonstige Erträge		
4031 Erlöse Skriptenverkauf 20%	2.846,01	3.310,70
4036 Abgrenzung Erlöse Skriptenverkauf Vorjahr	0,00	-1.297,90
4125 Sonstige Erlöse 20%	12.456,57	2.806,82
4128 Sonstige Erlöse 0%	15.315,00	0,00
4129 Sonstige Erlöse n.n.stb.	1.600,00	0,00
4130 Abgr. Sonstige Erlöse VJ	0,00	-1.183,33
4135 Sonstige Erträge n.stb.	320,00	951,34
	32.537,58	4.587,63
	965.974,65	845.592,08
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Personalaufwand		
Gehälter		
6000 Löhne + Gehälter	-131.015,94	-138.242,45
6001 Jobticket Angestellte	-2.233,52	-682,71
6025 Zulagen (Arbeiter)	-56,20	0,00
6050 Gehälter Freie DienstnehmerInnen (MB)	-16.210,00	-13.795,00
6051 Gehälter freie DN VJ	0,00	8,22
	-149.515,66	-152.711,94
Ausgaben für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		
6408 Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen	-2.140,86	-2.226,97
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6010 SV-DGA	-27.133,65	-28.646,14
6020 DB-FLAG	-5.449,48	-5.625,38

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
6030 SV-DGA freie Dienstnehmer	-3.268,64	-2.618,62
6651 Kommunalsteuer VJ	0,00	584,56
	-35.851,77	-36.305,58
Veränderung Personalrückstellungen		
6411 Veränderung Urlaubsrückstellung	-6.197,68	2.963,15
6414 Dot. Rückstellung Zeitguthaben	-974,73	278,25
	-7.172,41	3.241,40
	-194.680,70	-188.003,09
b) Aufwandsentschädigungen Vorsitz, Referate und SB		
6200 AE Vorsitz, Ref., Sach., FVen	-131.135,00	-131.170,00
6201 AE Vorjahre	0,00	530,00
	-131.135,00	-130.640,00
c) Werkverträge und Honorare		
5012 Aufw. Mietrechtsberatung	-1.350,00	0,00
5903 Aufw. Tutorien	-2.676,90	-3.813,72
	-4.026,90	-3.813,72
d) Sachaufwendungen		
Reise- und Fahraufwand		
5021 Aufw. div. Seminare, Workshops	-18.894,36	-40.701,25
7007 Fahrtkosten, Reisekosten, Teilnahmegebühren	-3.125,35	-7.380,05
	-22.019,71	-48.081,30
Nachrichtenaufwand		
7004 Brief- und Paketporti, Telefon	-1.223,89	-565,25
7016 Telekommunikation/Werbeauftritt	0,00	-3.199,81
	-1.223,89	-3.765,06
Vertriebsaufwand		
5000 Aufw. ÖH-Zeitung	-935,00	-16.417,16
5001 Aufw. Div. Zeitungen	-7.169,21	-10.704,80
5002 Aufw. Studienführer	0,00	-5.019,58
5003 Aufw. div. Broschüren/Skripten/Plakate	-11.533,18	-758,79
5004 Aufw. T-Shirts, Sweater	-7.600,14	-4.455,08
	-27.237,53	-37.355,41
Lizenzen		
7480 Lizenzgebühren	-9.150,22	-6.291,95
Spesen des Geldverkehrs		
7009 Geldverkehrsspesen	-1.993,01	-3.406,85
7795 Centdifferenzen	0,44	0,00
	-1.992,57	-3.406,85
Büro- und Verwaltungsaufwand		
7001 Abgaben, Gebühren	-128,16	-115,00
7005 Fachliteratur/DVD's	-705,07	-796,56
7006 Sonst. Büromaterial	-650,75	-696,09
7018 Zeitungsabos	-392,70	-225,55

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
7020 Sammler Bürowaren Servicebetrieb	-716,09	-715,83
7021 Anteil Pressespiegel	-1.646,73	-1.558,93
7051 Kopiermieten	-1.783,56	-2.610,38
7090 Fremdleistungen	0,00	-255,00
7100 Nutzung + Wartung Fibu, Lohn + Kassa, Server	-5.836,42	-7.063,48
7115 Buchhaltung	-18.633,91	-17.082,33
7116 Lohnverrechnung	-19.562,16	-18.886,50
7200 Druckaufwand	-519,68	-3.321,42
7600 Werbeabgabe	333,32	-256,84
	<u>-50.241,91</u>	<u>-53.583,91</u>
Aufwand für Werbung und Repräsentation		
7002 Betr. Bewirtung	-1.811,69	-5.437,77
7022 Div. Aktionen/Kampagnen	-28.800,04	-34.141,88
7030 Öffentlichkeitsarbeit	-10.907,10	-25.280,82
7031 Aufw. sonstiger Erstsemestrigen/MaturantInnenberatung	-3.278,09	-6.464,16
7650 Werbe-/ Insetationsaufwand	-700,00	-1.200,00
	<u>-45.496,92</u>	<u>-72.524,63</u>
Buchwert abgegangener Anlagen		
7820 Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	-554,65
Diverse Betriebliche Aufwendungen		
7014 Sonst. Aufwand	-2.458,00	-11.423,38
7050 Div. Mietaufwand	-100,80	-153,70
7696 Säumnis- und Verspätungszuschläge	-130,00	0,00
7805 Abschreibungen auf Forderungen 0 %	-5.815,07	-60,00
	<u>-8.503,87</u>	<u>-11.637,08</u>
Aufwand für Versicherungen		
7003 Betriebsversicherungen	-4.297,67	-2.078,81
Rechts- und Beratungsaufwand		
7008 Ext. Prüfungs- u. Beratungsaufwand	-12.336,92	-26.661,95
7012 Rechts- und Beratungsaufwand	-780,20	-4.309,61
	<u>-13.117,12</u>	<u>-30.971,56</u>
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
7013 Reinigung	-383,59	-245,53
7102 Instandhaltung / Reparaturen	0,00	-189,65
	<u>-383,59</u>	<u>-435,18</u>
	<u>-183.665,00</u>	<u>-270.686,39</u>
e) Abschreibungen		
7010 Abschreibungen auf das Anlagevermögen	-2.566,04	-2.704,22
7101 GWG	-2.326,99	-13.037,46
	<u>-4.893,03</u>	<u>-15.741,68</u>
f) Sozialaufwendungen, Sonstige Zuwendungen		
5014 Projekt Campusboard	0,00	-149,14
5027 Aufw. ÖH-Wahl	-9.665,89	-4.706,01
5802 Sonderprojektfonds	-3.426,28	0,00
5803 Sozialtopf	-60.351,00	-149.597,00

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
5810 Spenden, Mitgliedschaften, Subventionen	-525,00	-525,00
5811 Div. Zuwendungen	0,00	-90,00
5833 Aufwand Sozialtopf Essenbons mit Partnerbetriebe	-17.371,35	-61.609,00
5890 Sozialaufwand Studierende	-93.982,72	-57.999,38
5891 Sozialaufwand Kinderbetreuung	-2.410,00	-13.435,00
5892 Anteil Sozialfonds	-9.883,33	-10.000,00
5893 Sozialaufwand Mental Health	-25.150,00	-19.292,00
5894 Förderungen Studienbeitrag	-22.164,96	-35.612,28
5895 Bücherzuschuss	-2.524,75	0,00
5896 Fahrtkostenzuschuss	-450,00	-673,62
5897 Exkursionsförderung	-1.750,00	-3.958,22
5899 Sprachenzuschuss	-5.325,00	-5.100,00
7029 UV-anteil eWAS	-3.865,99	0,00
	<u>-258.846,27</u>	<u>-362.746,65</u>
	-777.246,90	-971.631,53
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	188.727,75	-126.039,45
Erträge aus Veranstaltungen		
4110 Erlöse ÖH-Feste 20%	20.210,41	24.315,84
4111 Erlöse sonstige Veranstaltungen 20%	5.014,14	3.704,15
4112 Erlöse Getränkestand 20%	46.226,08	48.941,86
4113 Erlöse Getränkestand 10%	0,00	89,09
4117 Erlöse sonstige Veranstaltungen steuerfrei	1.225,00	225,00
4120 Erlöse Spritzerstand Gutscheine 20%	0,00	100,00
	<u>72.675,63</u>	<u>77.375,94</u>
	72.675,63	77.375,94
Aufwendungen aus Veranstaltungen		
5020 Aufw. ÖH-Feste	-33.286,06	-43.492,22
5022 Aufw. sonst. Veranstaltungen	-93.798,28	-110.333,15
5023 Projekt Getränkestand NEU	-32.235,67	-29.813,92
5024 Aufwand Gutscheine Getränkestand	0,00	-1.018,50
5025 Aufwand Vorperioden_Vorjahre	0,00	-2.748,99
5026 Aufwand sonst. Veranstaltungen stb	-8.766,31	0,00
6002 Löhne geringf. Arbeiter Getränkestand	-14.862,58	-13.118,25
6011 SV-DGA geringf. Arbeiter Getränkestand	-3.065,78	-2.531,08
6022 DB geringf. Arbeiter Getränkestand	-549,87	-485,37
6409 MVK geringf. Arbeiter Getränkestand	-198,48	-166,67
7033 Versicherungsaufwand Veranstaltungen/ Haftpflichtversicherung	-147,00	0,00
7105 Abschreibung GWG Getränkestand	-202,23	-1.428,32
7106 Abschreibungen Getränkestand	-1.361,34	-1.361,34
7481 Lizenzgebühren f. Getränkestand	-1.970,89	0,00
	<u>-190.444,49</u>	<u>-206.497,81</u>
	-190.444,49	-206.497,81
4. Ergebnis aus Veranstaltungen	-117.768,86	-129.121,87
Ausgaben für wirtschaftliche Aktivitäten		
5031 Sachaufwand Kindergarten	-8.613,33	-52.033,36
5. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	-8.613,33	-52.033,36

	2024/2025 EUR	2023/2024 EUR
6. Finanzerträge		
a) Erträge aus Wertpapieren		
8002 Erträge aus Wertpapieren	0,00	4.149,60
b) sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8001 Zinserträge	1.034,12	12,33
8130 Anspruchszinsen (Gutschriftszinsen)	214,36	0,00
	<u>1.248,48</u>	<u>12,33</u>
c) Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		
8180 Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen (+)	-264.787,96	-274.628,28
8210 Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen (+)	275.702,95	300.507,80
8211 Zuschreibungen sonstige Finanzanlagen	0,00	3.538,56
	<u>10.914,99</u>	<u>29.418,08</u>
	12.163,47	33.580,01
7. Finanzaufwendungen		
a) Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8370 Verzugszinsen	-0,22	-8,00
8371 Mahngebühr	-56,32	-46,84
	<u>-56,54</u>	<u>-54,84</u>
8. Finanzergebnis (Zwischensumme aus 6 bis 7)	12.106,93	33.525,17
9. Steuern vom Einkommen		
8101 Kapitalertragssteuer	-146,54	-956,43
10. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	74.305,95	-274.625,94

1. Anhang

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 16 ff der Hochshülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) iVm §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

1.1.2. Anlagevermögen

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1 000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 - 10,00

1.1.3. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.1.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

1.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1.2.1. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.07.2024 30.06.2025 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.07.2024 30.06.2025 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	01.07.2024 30.06.2025 EUR
Anlagevermögen						
Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	126 779,95 126 779,95	2 529,22 2 529,22	113 486,15 117 413,53	6 456,60 0,00	2 529,22	13 293,80 9 366,42
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	27 797,36 27 797,36	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	27 797,36 27 797,36
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	305 412,27 0,00	0,00 305 412,27	40 624,31 0,00	0,00 0,00	40 624,31	264 787,96 0,00
	333 209,63 27 797,36	0,00 305 412,27	40 624,31 0,00	0,00 0,00	40 624,31	292 585,32 27 797,36
Summe Anlagenspiegel	459 989,58 154 577,31	2 529,22 307 941,49	154 110,46 117 413,53	6 456,60 0,00	43 153,53	305 879,12 37 163,78

Forderungen

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32 960,23	32 960,23
Vorjahr	26 208,12	26 208,12
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	966,92	966,92
Vorjahr	3 972,85	3 972,85
<i>davon sonstige</i>	<i>966,92</i>	<i>966,92</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>3 972,85</i>	<i>3 972,85</i>
Forderungen gegenüber Bundesvertretung	62 110,90	62 110,90
Vorjahr	49 299,20	49 299,20
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	101 111,70	101 111,70
Vorjahr	32 783,86	32 783,86
Summe Forderungen	197 149,75	197 149,75
Vorjahr	112 264,03	112 264,03

Sonstige Forderungen

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 91 711,32 enthalten, die erst nach dem Abschlusstag zahlungswirksam werden. Diese betreffen im Wesentlichen Ansprüche aus der Menschenbeihilfe und aus der Aktivierung von Kapitalertragsteuer.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.07.2024 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2025 EUR
sonstige Rückstellungen				
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	0,00	0,00	9 962,00	9 962,00
Rückstellungen für Gutstunden	0,00	0,00	1 635,96	1 635,96
Rückstellungen für Beratungskosten	21 800,00	21 800,00	9 400,00	9 400,00
So. Rückstellungen	4 425,55	4 425,55	0,00	0,00
Summe Rückstellungen	26 225,55	26 225,55	20 997,96	20 997,96

Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	114 518,22	114 518,22
Vorjahr	175 446,81	175 446,81
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	76 592,48	76 592,48
Vorjahr	55 827,15	55 827,15
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>76 592,48</i>	<i>76 592,48</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>55 827,15</i>	<i>55 827,15</i>
sonstige Verbindlichkeiten	66 372,24	66 372,24
Vorjahr	146 907,23	146 907,23
<i>davon aus Steuern</i>	<i>4 025,70</i>	<i>4 025,70</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>7 140,60</i>	<i>7 140,60</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>5 506,93</i>	<i>5 506,93</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>7 084,40</i>	<i>7 084,40</i>
Summe Verbindlichkeiten	257 482,94	257 482,94
Vorjahr	378 181,19	378 181,19

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Aufwendungen in Höhe von EUR 62.844,70, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen im Wesentlichen die noch nicht ausbezahlten Gehälter sowie abgegrenzte Sozialversicherungsbeiträge, Abgrenzungen in Zusammenhang mit Veranstaltungen, sowie Abgrenzungen von Aufwandsentschädigungen.

1.2.2. Erläuterungen zur Gebarungserfolgsrechnung

Die Gebarungserfolgsrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Sachaufwendungen umfassen den Reise- und Fahrtaufwand, Nachrichtenaufwand, Vertriebsaufwand, Lizenzen, Spesen des Geldverkehrs, Büro- und Verwaltungsaufwand, Aufwand für Werbung und Repräsentation, diverse betriebliche Aufwendungen, Aufwand für Versicherungen, Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Instandhaltungen und Betriebskosten.

Die wesentlichen Positionen der Sachaufwendungen betreffen vor allem den Aufwand für diverse Seminare und Workshops in Höhe von EUR 18 894,36, den Aufwand für die ÖH-Zeitung, andere Zeitschriften und diverse Broschüren, Skripten und Plakate in Höhe von EUR 19 637,39 sowie den Aufwand für diverse Aktionen und Kampagnen in Höhe von EUR 28 800,04. Die wesentlichen Sozialaufwendungen umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Sozialtopf in Höhe von EUR 60 351,00 sowie den Sozialaufwand für Studierende in Höhe von EUR 197 701,36. Der Sozialtopf der ÖH Uni Graz dient der Unterstützung von Studierenden in finanziellen Notlagen. Der Sozialaufwand für Studierende umfasst im Wesentlichen die Essenermächtigungen, welche den Studierenden in Kooperation mit der Mensa gewährt werden, Essenbons, die bei den Partnerbetrieben (Pastaria und Parks) eingelöst werden können, Zuschüsse zur Psychotherapie, Sparachen- sowie Studienbeitragszuschüsse.

Das Ergebnis aus Veranstaltungen beträgt im Jahr 2024/2025 EUR -117 768,86 (Vorjahr EUR -129 121,87).

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf EUR 5 900,00 (Vorjahr EUR 5 500,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Universität Graz (ÖH Graz)

1.3. Sonstige Angaben

1.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Als Organe fungierten im Berichtszeitraum:

Vorsitzende:	Maja Höggerl
1. stellvertr. Vorsitzender:	Philipp Zörner
2. stellvertr. Vorsitzende:	Veronika Kaindl
Wirtschaftsreferent/in:	Anna Walter/Oliver Klapsch
stellvertr. Wirtschaftsreferent:	Joshua Mark

Als Organe fungierten im Zeitraum der Bilanzerstellung:

Vorsitzende:	Marei Weitzer
1. stellvertr. Vorsitzende:	Ida Edlinger-Pammer
2. stellvertr. Vorsitzende:	Valentina Simschitz
Wirtschaftsreferent:	Thomas Seruga
stellvertr. Wirtschaftsreferent:	Karim Cedric Tahawar

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2024/2025 beträgt 6 (Vorjahr: 6).



27.05.2026, *gymkaten*
Datum, Marei Weitzer

27.05.2026, *Thomas*
Datum, Thomas Seruga

FREIE DIENSTVERTRÄGE WIRTSCHAFTSJAHR 2024/2025

DV Nummer	DV-Beginn	DV-Ende	Beschäftigungsausmaß in h/Woche
Dienstvertrag 1	10.02.2025	14.02.2025	8
Dienstvertrag 2	19.11.2024	19.11.2024	8
Dienstvertrag 3	12.10.2024	12.10.2024	8
Dienstvertrag 4	10.10.2024	10.10.2024	8
Dienstvertrag 5	27.11.2024	27.11.2024	8
Dienstvertrag 6	20.11.2024	20.11.2024	4
Dienstvertrag 7	11.02.2025	13.02.2025	4
Dienstvertrag 8	03.04.2025	03.04.2025	1
Dienstvertrag 9	24.06.2025	24.06.2025	9:40-12:15
Dienstvertrag 10	13.02.2025	14.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 11	10.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 12	12.09.2024	12.09.2024	5
Dienstvertrag 13	17.03.2025	17.03.2025	keine Info
Dienstvertrag 14	06.12.2024	06.12.2024	keine Info
Dienstvertrag 15	12.11.2024	12.11.2024	keine Info
Dienstvertrag 16	10.09.2024	10.09.2024	4
Dienstvertrag 17	24.01.2025	24.01.2025	keine Info
Dienstvertrag 18	04.12.2024	04.12.2024	keine Info
Dienstvertrag 19	22.04.2025	22.04.2025	keine Info
Dienstvertrag 20	23.06.2025	23.06.2025	keine Info
Dienstvertrag 21	20.11.2024	20.11.2024	4
Dienstvertrag 22	19.05.2025	19.05.2025	keine Info
Dienstvertrag 23	10.10.2024	10.10.2024	8
Dienstvertrag 24	11.02.2025	11.02.2025	8
Dienstvertrag 25	14.02.2025	14.02.2025	8
Dienstvertrag 26	12.10.2024	12.10.2024	8
Dienstvertrag 27	24.04.2025	24.04.2025	keine Info
Dienstvertrag 28	11.09.2024	11.09.2024	5
Dienstvertrag 29	12.02.2025	12.02.2025	4
Dienstvertrag 30	12.09.2024	12.09.2024	5
Dienstvertrag 31	10.09.2024	10.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 32	11.02.2025	13.02.2025	8
Dienstvertrag 33	13.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 34	10.02.2025	12.02.2025	8
Dienstvertrag 35	10.09.2024	10.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 36	10.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 37	12.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 38	14.05.2025	14.05.2025	6
Dienstvertrag 39	14.05.2025	14.05.2025	6
Dienstvertrag 40	10.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 41	11.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 42	10.02.2025	10.02.2025	4
Dienstvertrag 43	14.05.2025	14.05.2025	8
Dienstvertrag 44	10.09.2024	12.09.2024	keine Info

Dienstvertrag 45	10.09.2024	11.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 46	10.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 47	13.01.2025	13.01.2025	keine Info
Dienstvertrag 48	10.04.2025	10.04.2025	keine Info
Dienstvertrag 49	03.04.2025	03.04.2025	keine Info
Dienstvertrag 50	27.06.2025	27.06.2025	keine Info
Dienstvertrag 51	10.04.2025	10.04.2025	keine Info
Dienstvertrag 52	13.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 53	11.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 54	19.05.2025	19.05.2025	keine Info
Dienstvertrag 55	12.02.2025	25.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 56	13.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 57	10.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 58	12.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 59	12.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 60	10.02.2025	12.02.2025	8
Dienstvertrag 61	10.02.2025	12.02.2025	4
Dienstvertrag 62	10.09.2024	10.09.2024	5
Dienstvertrag 63	12.02.2025	12.02.2025	3
Dienstvertrag 64	11.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 65	11.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 66	11.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 67	11.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 68	13.11.2024	13.11.2024	keine Info
Dienstvertrag 69	10.10.2024	10.10.2024	keine Info
Dienstvertrag 70	15.10.2024	15.10.2024	8
Dienstvertrag 71	27.11.2024	27.11.2024	8
Dienstvertrag 72	10.09.2024	10.09.2024	5
Dienstvertrag 73	12.02.2025	13.02.2025	4
Dienstvertrag 74	10.09.2024	11.09.2024	8
Dienstvertrag 75	10.09.2024	12.09.2024	2
Dienstvertrag 76	14.05.2025	14.05.2025	8
Dienstvertrag 77	13.02.2025	13.02.2025	4
Dienstvertrag 78	11.09.2024	11.09.2024	5
Dienstvertrag 79	10.02.2025	10.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 80	14.02.2025	14.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 81	11.02.2025	12.02.2025	4
Dienstvertrag 82	14.05.2025	14.05.2025	6
Dienstvertrag 83	10.02.2025	13.02.2025	4
Dienstvertrag 84	10.09.2024	12.09.2024	8
Dienstvertrag 85	10.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 86	18.11.2024	18.11.2024	keine Info
Dienstvertrag 87	04.10.2024	04.10.2024	8
Dienstvertrag 88	15.10.2024	15.10.2024	8
Dienstvertrag 89	10.10.2024	11.10.2024	16
Dienstvertrag 90	10.09.2024	10.09.2024	5
Dienstvertrag 91	16.05.2025	17.05.2025	13
Dienstvertrag 92	10.02.2025	14.02.2025	8
Dienstvertrag 93	14.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 94	10.09.2024	12.09.2024	keine Info

Dienstvertrag 95	10.02.2025	14.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 96	10.02.2025	10.02.2025	4
Dienstvertrag 97	12.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 98	28.05.2025	28.05.2025	keine Info
Dienstvertrag 99	22.04.2025	22.04.2025	keine Info
Dienstvertrag 100	17.03.2025	17.03.2025	keine Info
Dienstvertrag 101	06.12.2024	06.12.2024	keine Info
Dienstvertrag 102	13.01.2025	13.01.2025	keine Info
Dienstvertrag 103	28.02.2025	28.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 104	12.11.2024	12.11.2024	keine Info
Dienstvertrag 105	25.02.2025	25.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 106	10.04.2025	10.04.2025	keine Info
Dienstvertrag 107	13.02.2025	13.02.2025	8
Dienstvertrag 108	18.11.2024	18.11.2024	keine Info
Dienstvertrag 109	04.11.2024	04.11.2024	keine Info
Dienstvertrag 110	10.02.2025	10.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 111	23.06.2025	23.06.2025	4
Dienstvertrag 112	10.09.2024	11.09.2024	4
Dienstvertrag 113	12.02.2025	13.02.2025	4
Dienstvertrag 114	11.02.2025	11.02.2025	4
Dienstvertrag 115	11.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 116	11.09.2024	12.09.2024	4
Dienstvertrag 117	11.02.2025	11.02.2025	4
Dienstvertrag 118	10.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 119	10.02.2025	14.02.2025	8
Dienstvertrag 120	11.09.2024	11.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 121	12.09.2024	12.09.2024	5
Dienstvertrag 122	12.02.2025	13.02.2025	4
Dienstvertrag 123	11.02.2025	11.02.2025	4
Dienstvertrag 124	10.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 125	12.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 126	13.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 127	14.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 128	10.02.2025	11.02.2025	4
Dienstvertrag 129	13.02.2025	13.02.2025	8
Dienstvertrag 130	16.05.2025	17.05.2025	13
Dienstvertrag 131	13.02.2025	13.02.2025	4
Dienstvertrag 132	11.09.2024	12.09.2024	8
Dienstvertrag 133	10.02.2025	13.02.2025	4
Dienstvertrag 134	11.02.2025	12.02.2025	4
Dienstvertrag 135	12.02.2025	13.02.2025	4
Dienstvertrag 136	12.09.2024	12.09.2024	5
Dienstvertrag 137	14.05.2025	14.05.2025	8
Dienstvertrag 138	12.09.2024	12.09.2024	5
Dienstvertrag 139	10.09.2024	11.09.2024	8
Dienstvertrag 140	10.02.2025	11.02.2025	4
Dienstvertrag 141	11.09.2024	11.09.2024	4
Dienstvertrag 142	11.10.2024	11.10.2024	8
Dienstvertrag 143	10.02.2025	10.02.2025	8
Dienstvertrag 144	10.09.2024	12.09.2024	8

Dienstvertrag 145	12.02.2025	12.02.2025	4
Dienstvertrag 146	10.09.2024	10.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 147	12.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 148	11.09.2024	11.09.2024	5
Dienstvertrag 149	14.05.2025	14.05.2025	8
Dienstvertrag 150	10.09.2024	11.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 151	14.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 152	11.09.2024	11.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 153	10.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 154	28.05.2025	28.05.2025	keine Info
Dienstvertrag 155	12.02.2025	12.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 156	28.02.2025	28.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 157	04.12.2024	04.12.2024	keine Info
Dienstvertrag 158	13.01.2025	13.01.2025	keine Info
Dienstvertrag 159	24.06.2025	24.06.2025	keine Info
Dienstvertrag 160	24.04.2025	24.04.2025	8
Dienstvertrag 161	13.11.2024	13.11.2024	keine Info
Dienstvertrag 162	04.11.2024	04.11.2024	keine Info
Dienstvertrag 163	13.02.2025	13.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 164	24.02.2025	24.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 165	12.02.2025	12.02.2025	4
Dienstvertrag 166	14.05.2025	14.05.2025	keine Info
Dienstvertrag 167	10.09.2024	11.09.2024	8
Dienstvertrag 168	14.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 169	10.09.2024	10.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 170	16.05.2025	17.05.2025	13
Dienstvertrag 171	10.09.2024	10.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 172	10.02.2025	12.02.2025	8
Dienstvertrag 173	10.09.2024	10.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 174	16.05.2025	17.05.2025	13
Dienstvertrag 175	11.09.2024	11.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 176	12.02.2025	13.02.2025	4
Dienstvertrag 177	16.05.2025	17.05.2025	13
Dienstvertrag 178	14.02.2025	14.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 179	08.11.2024	08.11.2024	keine Info
Dienstvertrag 180	10.02.2025	11.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 181	10.09.2024	14.09.2024	8
Dienstvertrag 182	16.05.2025	17.05.2025	13
Dienstvertrag 183	11.09.2024	11.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 184	14.05.2025	14.05.2025	6
Dienstvertrag 185	10.09.2024	11.09.2024	8
Dienstvertrag 186	10.02.2025	11.02.2025	4
Dienstvertrag 187	10.09.2024	10.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 188	16.05.2025	17.05.2025	13
Dienstvertrag 189	11.02.2025	12.02.2025	4
Dienstvertrag 190	10.09.2024	10.09.2024	5
Dienstvertrag 191	11.02.2025	11.02.2025	4
Dienstvertrag 192	10.09.2024	10.09.2024	5
Dienstvertrag 193	11.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 194	13.02.2025	13.02.2025	4

Dienstvertrag 195	10.02.2025	14.02.2025	4
Dienstvertrag 196	10.02.2025	10.02.2025	keine Info
Dienstvertrag 197	10.09.2024	12.09.2024	keine Info
Dienstvertrag 198	10.09.2024	12.09.2024	8
Dienstvertrag 199	10.02.2025	14.02.2025	16
Dienstvertrag 200	18.10.2024	18.10.2024	3
Dienstvertrag 201	18.10.2024	18.10.2024	4
Dienstvertrag 202	18.10.2024	18.10.2024	12
Dienstvertrag 203	04.12.2024	04.12.2024	6
Dienstvertrag 204	18.10.2024	18.10.2024	11
Dienstvertrag 205	29.05.2025	29.05.2025	4
Dienstvertrag 206	20.05.2025	20.05.2025	4,5
Dienstvertrag 207	07.05.2025	07.05.2025	6
Dienstvertrag 208	14.05.2025	14.05.2025	6
Dienstvertrag 209	24.10.2024	24.10.2024	6
Dienstvertrag 210	27.11.2024	27.11.2024	6
Dienstvertrag 211	03.12.2024	03.12.2024	6
Dienstvertrag 212	05.12.2024	05.12.2024	5
Dienstvertrag 213	12.12.2024	12.12.2024	6
Dienstvertrag 214	18.10.2024	18.10.2024	2,25
Dienstvertrag 215	18.10.2024	18.10.2024	6
Dienstvertrag 216	15.05.2025	15.05.2025	8
Dienstvertrag 217	13.05.2025	13.05.2025	6
Dienstvertrag 218	05.06.2025	05.06.2025	6
Dienstvertrag 219	03.06.2025	03.06.2025	6
Dienstvertrag 220	18.10.2024	18.10.2024	2
Dienstvertrag 221	23.05.2025	23.05.2025	4,5
Dienstvertrag 222	21.05.2025	21.05.2025	6
Dienstvertrag 223	07.05.2025	07.05.2025	6
Dienstvertrag 224	09.10.2024	09.10.2024	7
Dienstvertrag 225	16.10.2024	16.10.2024	4
Dienstvertrag 226	29.10.2024	29.10.2024	5
Dienstvertrag 227	30.10.2024	30.10.2024	6
Dienstvertrag 228	23.10.2024	23.10.2024	6
Dienstvertrag 229	04.12.2024	04.12.2024	6
Dienstvertrag 230	11.12.2024	11.12.2024	6
Dienstvertrag 231	20.05.2025	20.05.2025	4,5
Dienstvertrag 232	04.06.2025	04.06.2025	6
Dienstvertrag 233	14.05.2025	14.05.2025	6
Dienstvertrag 234	23.05.2025	23.05.2025	6
Dienstvertrag 235	09.10.2024	31.10.2024	6
Dienstvertrag 236	18.10.2024	18.10.2024	4
Dienstvertrag 237	08.11.2024	08.11.2024	3
Dienstvertrag 238	10.07.2024	31.07.2024	9
Dienstvertrag 239	09.10.2024	31.10.2024	18,5
Dienstvertrag 240	27.11.2024	12.12.2024	14
Dienstvertrag 241	07.05.2025	11.06.2025	16
Dienstvertrag 242	18.10.2024	18.10.2024	2,5
Dienstvertrag 243	07.05.2025	11.06.2025	9
Dienstvertrag 244	09.10.2024	31.10.2024	15,5

Dienstvertrag 245	27.11.2024	30.11.2024	6
Dienstvertrag 246	08.11.2024	08.11.2024	3
Dienstvertrag 247	18.10.2024	18.10.2024	8
Dienstvertrag 248	31.10.2024	31.10.2024	4
Dienstvertrag 249	22.10.2024	22.10.2024	6
Dienstvertrag 250	12.12.2024	12.12.2024	6
Dienstvertrag 251	28.05.2025	28.05.2025	6
Dienstvertrag 252	18.10.2024	18.10.2024	4
Dienstvertrag 253	18.10.2024	18.10.2024	6
Dienstvertrag 254	18.10.2024	18.10.2024	3
Dienstvertrag 255	09.10.2024	31.10.2024	9
Dienstvertrag 256	27.11.2024	12.12.2024	6
Dienstvertrag 257	07.05.2025	11.06.2025	6
Dienstvertrag 258	18.10.2024	18.10.2024	6,5
Dienstvertrag 259	30.10.2024	30.10.2024	6
Dienstvertrag 260	27.11.2024	27.11.2024	6
Dienstvertrag 261	10.12.2024	10.12.2024	5,5
Dienstvertrag 262	05.12.2024	05.12.2024	5,5
Dienstvertrag 263	18.10.2024	18.10.2024	8
Dienstvertrag 264	13.05.2025	11.06.2025	7
Dienstvertrag 265	16.10.2024	16.10.2024	6
Dienstvertrag 266	22.10.2024	22.10.2024	6
Dienstvertrag 267	27.11.2024	27.11.2024	3
Dienstvertrag 268	03.12.2024	03.12.2024	6
Dienstvertrag 269	18.10.2024	18.10.2024	2,5
Dienstvertrag 270	18.10.2024	18.10.2024	3,75
Dienstvertrag 271	23.05.2025	23.05.2025	6
Dienstvertrag 272	15.05.2025	15.05.2025	8
Dienstvertrag 273	07.05.2025	07.05.2025	6
Dienstvertrag 274	29.05.2025	29.05.2025	4
Dienstvertrag 275	10.12.2024	10.12.2024	4
Dienstvertrag 276	09.10.2024	09.10.2024	7
Dienstvertrag 277	16.10.2024	16.10.2024	2
Dienstvertrag 278	23.10.2024	23.10.2024	6
Dienstvertrag 279	24.10.2024	24.10.2024	6
Dienstvertrag 280	31.10.2024	31.10.2024	4
Dienstvertrag 281	08.11.2024	08.11.2024	3
Dienstvertrag 282	18.10.2024	18.10.2024	6,5
Dienstvertrag 283	18.10.2024	18.10.2024	12
Dienstvertrag 284	18.10.2024	18.10.2024	2
Dienstvertrag 285	18.10.2024	18.10.2024	4
Dienstvertrag 286	08.11.2024	08.11.2024	3
Dienstvertrag 287	28.05.2025	28.05.2025	6
Dienstvertrag 288	21.05.2025	21.05.2025	6
Dienstvertrag 289	05.06.2025	05.06.2025	5,5
Dienstvertrag 290	03.06.2025	03.06.2025	4
Dienstvertrag 291	16.10.2024	16.10.2024	5,5
Dienstvertrag 292	18.10.2024	18.10.2024	4
Dienstvertrag 293	18.10.2024	18.10.2024	11,25
Dienstvertrag 294	07.05.2025	10.06.2025	5,5

Dienstvertrag 295	27.11.2024	12.12.2024	14,5
Dienstvertrag 296	09.10.2024	31.10.2024	20,5

27.05.2026 T. Seruya G. Müller

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.